

Zweite Verordnung**zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.****Vom 22. Januar 1940.**

Auf Grund der §§ 6, 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) verordne ich folgendes:

Artikel I

Den Angehörigen eines feindlichen Staates im Sinne der §§ 3, 4 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) stehen gleich Personen, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Artikel II

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft gilt

in den Reichsgauen der Ostmark die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner), im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung),

in Anhalt der Reichsstatthalter (Landesregierung).

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Artikel III

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) erhält folgende Fassung:

„Als feindliche Staaten im Sinne der §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft sind anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten;
4. Sudan;
5. Irak.“

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Einführung der Sommerzeit.**Vom 23. Januar 1940.**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Gesetzliche Zeit im Deutschen Reich ist in den Sommermonaten die mittlere Sonnenzeit für den 15. Grad östlich vom mitteleuropäischen Meridian.

§ 2

(1) Die Zeitrechnung gemäß § 1 beginnt am 1. April 1940 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeit-

rechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die Zeitrechnung gemäß § 1 endet am 6. Oktober 1940 vormittags 3 Uhr nach der im § 1 genannten Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

§ 3

Von der am 6. Oktober 1940 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Dritte Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften
in der Ostmark.**

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten mit Wirkung vom 1. Februar 1940

1. die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154),
2. das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184, 325).

§ 2

Landesrechtliche Vorschriften, die den im § 1 genannten Vorschriften entgegenstehen oder durch sie überholt sind, treten außer Kraft. Sie behalten ihre Gültigkeit, soweit sie für die weiblichen Beschäftigten eine günstigere Regelung des Mutterschutzes vorsehen. Der Reichsarbeitsminister kann die weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Mutterschutz in neuer Fassung bekanntmachen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner